

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Oldenburg hat mit der Entscheidung vom 25.02.2022 der EWE Windpark Hatten GmbH, Schultredde 17b, 26209 Hatten und der Windpark Hatten GmbH & Co. KG, Wildeshauser Str. 4, 26209 Hatten gem. §§ 4 i.V.m. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einen Ergänzungsbescheid mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Tenor:

Ergänzungsbescheid zum Genehmigungsbescheid vom 05.08.2015 in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 15.04.2016

Aufgrund der §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhanges zur 4. BImSchV wird hiermit die erteilte Genehmigung vom 05.08.2015 in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 15.04.2016 für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit **acht Windenergieanlagen** nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergänzt.

Standort der Anlage sind die Grundstücke:

Ort, Straße: Hatten, Imhagenweg

Gemarkung: Hatten

Flur: 51

Flurstück(e): 73 70 70

Flur: 50

Flurstück(e): 4 32 13 16 27

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde Widerspruch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, erhoben werden.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG jeweils in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 05.08.2015, die Änderungsgenehmigung vom 15.04.2016 sowie der Ergänzungsbescheid vom 25.02.2022 mit den jeweiligen Begründungen und Bestandteilen liegen in der Zeit vom 04.04.2022 bis zum 19.04.2022 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 175, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags
freitags

von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung in der Corona-Krise ist für die Einsichtnahme in die vorgenannten Unterlagen **eine vorherige telefonische Terminvereinbarung** unter Tel.-Nr.: 04431/85-344, 85-345, 85-337, 85-339, erwünscht.

Die Bekanntmachung einschließlich der v.g. Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie über der Homepage des Landkreises Oldenburg unter <http://www.oldenburg-kreis.de> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist Dritten gegenüber als zugestellt gilt.

Wildeshausen, den 01.04.2022

Landkreis Oldenburg
Landrat Dr. Christian Pundt
-Bauordnungsamt-